

Ausschluss von Schäden durch Bruch und Leckage - Kl. 61287

In Ergänzung zu Ziffer 3 der "Besondere Bedingungen für die Versicherung von Ausstellungen und Messen für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2004 - volle Deckung" gelten Schäden durch Bruch und Leckage von der Versicherung ausgeschlossen.

Versichert sind jedoch Schäden durch Bruch und Leckage, die als unmittelbare Folge höherer Gewalt, eines Brandes, eines Blitzschlages, einer Explosion oder Transportmittelunfalls vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden.